

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Herr Frank Reinshagen, Tel. 1065-224

**TOP: Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst**

Beschlussvorlage Nr. 116/2014

Produkt: 020 040 060 Rettungsdienst

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

30.06.2014

**Finanzielle Auswirkungen?**      ja    nein

investiv    konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre wurden in der Kalkulation berücksichtigt, so dass eine 100 %ige Kostendeckung erreicht wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen

**Beschlussvorschlag:**

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

### **Begründung:**

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 15 Abs. 1 RettG haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes und ist einvernehmlich mit den Kostenträgern abzustimmen.

Auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Märkischen Kreis vom 29.10.2013 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2014 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreises beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristig gültige Rahmenbedingungen abgesprochen werden, um so die unter dem Kostendruck in früheren Jahren (vor Einführung des einheitlichen BEB) immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Nachdem die Kalkulation den Kostenträgern Anfang April 2014 übersandt wurde, fand am 15.05.2014 ein Abstimmungsgespräch mit den Kostenträgern statt, in dem insbesondere der angesetzte Personalausfallfaktor detailliert erörtert wurde. In dem Gespräch mit den Kostenträgern wurde vereinbart, dass der kalkulierte Personalausfallfaktor von 4,87 auf 4,80 reduziert wird.

Im Ergebnis haben die Krankenkassen somit von dem kalkulierten Kostenansatz in Höhe von 4.061.008,00 € Kosten in Höhe von 3.961.498,00 € anerkannt. Bei den nicht anerkannten Kosten in Höhe von 99.510,00 € handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert, da im Betriebsergebnis des jeweiligen Jahres der bei der Wache tatsächlich entstandene Personalausfallfaktor angesetzt wird. Insofern stellt der verringerte Kostenansatz kein Defizit dar, sondern er wird im Rahmen der Ergebnisrechnung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Alle weiteren Kostenansätze inklusive der enthaltenen Defizit- und Überschussanteile der Vorjahre wurden von den Kostenträgern anerkannt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Bereich der Notfallrettung eine Gebührenerhöhung von 5,8 % bei Stadtfahrten und 13,2 % bei Auswärtsfahrten, im Bereich des Krankentransports eine Gebührenerhöhung von 15,0 % bei Stadtfahrten und 28,9 % bei Auswärtsfahrten sowie im Bereich des Notarzteinsatzfahrzeuges eine Gebührenerhöhung von 9,1 % entstanden ist.

Die kalkulierten Gebührenerhöhungen erklären sich hauptsächlich dadurch, dass in der Kalkulation für das Jahr 2014 die zwei Unterdeckungen bzw. Defizite der Jahre 2011 und 2012 anteilmäßig auszugleichen waren.

Wie in den Kalkulationen für die Jahre 2008 bis 2012 wird auch 2014 ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Der den Gebührensätzen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation hat der Fachdienst „örtliche Rechnungsprüfung“ zugestimmt.

Lüdenscheid, den 12.06.2014

In Vertretung:

*gez. Wolff-Dieter Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter

**Anlage:**

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst